



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 – 2014

Entwicklungsausschuss

2012/2323(INI)

23.9.2013

STELLUNGNAHME

des Entwicklungsausschusses

für den Rechtsausschuss

zu Folgemaßnahmen in Bezug auf die Übertragung von
Rechtsetzungsbefugnissen und Kontrolle der Ausübung der der Kommission
übertragenen Durchführungsbefugnisse durch die Mitgliedstaaten
(2012/2323(INI))

Verfasser der Stellungnahme: Gay Mitchell

PA_NonLeg

VORSCHLÄGE

Der Entwicklungsausschuss ersucht den federführenden Rechtsausschuss, folgende Vorschläge in seinen Entschließungsantrag zu übernehmen:

- unter Hinweis auf seine legislative Entschließung vom 1. Dezember 2011 zu dem vom Vermittlungsausschuss gebilligten gemeinsamen Entwurf einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1905/2006 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit (PE-CONS 00059/2011 – C7-0379/2011 – 2010/0059(COD))¹,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 8. Juni 2011 zu der Verordnung (EG) Nr. 1905/2006 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit: Erkenntnisse und Ausblick auf die Zukunft²,

Zu Durchführungsrechtsakten

1. erinnert daran, dass im Fall des Instruments für die Entwicklungszusammenarbeit (DCI) wie auch im Fall anderer externer Finanzierungsinstrumente das Parlament seit 2006 neben den geltenden formellen Kontrollbefugnissen für Durchführungsmaßnahmen einen Prozess der demokratischen Kontrolle in Form des politischen Dialogs mit der Kommission zu Maßnahmenentwürfen praktiziert hat; stellt jedoch fest, dass die Erfahrung des Parlaments mit dieser Vorgehensweise gemischt und sein Einfluss auf die Kommission begrenzt gewesen ist;
2. weist darauf hin, dass Durchführungsrechtsakte im Bereich Entwicklungszusammenarbeit häufig auf vorherigen Konsultationen mit Dritten basieren, was die Vornahme von Änderungen in einem fortgeschrittenen Stadium des formellen Komitologieverfahrens erschwert; betont daher, dass die frühere Unterrichtung des Parlaments und ein früherer Dialog mit dem Parlament als sie gegenwärtig von den Organen im Vorgriff auf die neuen externen Finanzierungsinstrumente 2014-2020 diskutiert werden, ein wichtiger Schritt hin zu einer wirksameren Nutzung der Kontrollbefugnisse des Parlaments wäre;
3. ist der Ansicht, dass die häufig sehr kurze Frist zwischen Vorstellung des Entwurfs der Durchführungsmaßnahmen und ihrer Annahme durch die Kommission schwer mit den Arbeitsmethoden des Parlaments in Einklang zu bringen ist;

Zu delegierten Rechtsakten

4. erinnert in Bezug auf die externen Finanzierungsinstrumente an seine Entscheidung in seiner legislativen Entschließung vom 1. Dezember 2011 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1905/2006, dass das Europäische Parlament darauf bestehen wird, dass immer dann delegierte Rechtsakte zur Anwendung kommen, wenn es um strategische politische Entscheidungen betreffend die Finanzierung und Programmplanung geht;

¹ ABL. C 165 E vom 11.6.2013, S. 109.

² ABL. C 380 E vom 11.12.2012, S. 51.

bekräftigt im Vorgriff auf das DCI 2014-2020, dass wesentliche politische Entscheidungen, insbesondere in Bezug auf vorrangige Politikbereiche und vorläufige Mittelzuweisungen in breitem Sinne nicht mittels Durchführungsrechtsakten getroffen werden können; betont erneut, dass die Einbeziehung des Mitgesetzgebers in solche Entscheidungen nicht als Mikromanagement betrachtet werden kann;

5. ist der Ansicht, dass delegierte Rechtsakte im Bereich der auswärtigen Politik besonders nützlich sind, da sie verstärkte demokratische Legitimität mit reaktionsfähiger und flexibler Entscheidungsfindung verbinden; betont jedoch, dass insbesondere im Fall breiter und komplexer Finanzierungsinstrumente wie dem DCI, die möglichen Bereiche der Zusammenarbeit klar im Basisrechtsakt definiert sein sollten;
6. wendet sich gegen das Argument der Kommission in ihrer am 20. September 2012 angenommenen Mitteilung mit dem Titel „Vereinfachung: Erster Fortschrittsanzeiger für den MFR 2014-2020“ (COM(2012)0531), dass die Verwendung delegierter Rechtsakte für externe Finanzierungsinstrumente, wie vom Europäischen Parlament vorgeschlagen, den wichtigen Zielen Effizienz, Flexibilität und Vereinfachung zuwiderlaufen würde;
7. stellt fest, dass das Fehlen von Rechtsprechung zur Artikel 290 und den darin niedergelegten Kriterien es den Mitgesetzgebern erschwert hat, sich auf eine Abgrenzung zwischen Durchführungsrechtsakten und delegierten Rechtsakten im Fall externer Finanzierungsinstrumente zu einigen, die nicht die klassischen Merkmale regulatorischer Rechtssetzung haben.

ERGEBNIS DER SCHLUSSABSTIMMUNG IM AUSSCHUSS

Datum der Annahme	17.9.2013
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 26 -: 0 0: 0
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Thijs Berman, Michael Cashman, Ricardo Cortés Lastra, Corina Crețu, Leonidas Donskis, Mikael Gustafsson, Filip Kaczmarek, Miguel Angel Martínez Martínez, Gay Mitchell, Norbert Neuser, Maurice Ponga, Jean Roatta, Birgit Schnieber-Jastram, Michèle Striffler, Keith Taylor, Patrice Tirolien, Ivo Vajgl
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Philippe Boulland, Enrique Guerrero Salom, Edvard Kožušník, Krzysztof Lisek, Isabella Lövin, Judith Sargentini
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 187 Abs. 2)	Emma McClarkin, Jarosław Leszek Wałęsa, Elżbieta Katarzyna Łukacijewska